Wenn es z. B. wichtig ist, den Charakter der Beziehungen zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen Sidorow zu prüfen, der den Beschuldigten durch seine Aussagen entlarvt hat, so darf man nicht sofort an die Klärung dieser Fragen herangehen. Der Beschuldigte kann, wenn er errät, daß Sidorow ihn überführt hat, den Wert der Aussagen bewußt herabsetzen, indem er etwa erklärt, in feindlichen Beziehungen zu dem Zeugen zu stehen, während ihr Verhältnis in Wirklichkeit normal ist. Darum empfiehlt es sich, die Beziehungen des Beschuldigten zu einer ganzen Reihe von Leuten, unter anderem auch eben zu Sidorow, zu klären. Wenn Sidorow beispielsweise ein Kollege des Beschuldigten ist, so fragt man nach den Beziehungen zu anderen Kollegen, ist er der Wohnungsnachbar, so spricht man mit dem Beschuldigten über sein Verhältnis zu anderen Nachbarn usw.

Wenn die Frage interessiert, wo sich der Beschuldigte zu einer bestimmten Zeit aufgehalten hat, so klärt man ganz allmählich, wo er im Verlaufe eines längeren Zeitabschnittes überall war, unter anderem auch in der den Untersuchungsführer interessierenden Zeit. Durch eine solche Taktik kann man verhindern, daß der Beschuldigte sich rechtzeitig mit unwahren Argumenten wappnet.

e) Nach der Antwort des Beschuldigten auf die ihm gestellte Frage kann man seine Aussage, wenn nötig, durch weitere Fragen präzisieren und erläutern. Dabei muß man überlegen, durch welche Untersuchungshandlungen man nachher jeden Umstand prüfen kann, auf den der Beschuldigte in seinen Aussagen eingegangen ist.

Durch Kontrollfragen werden die Aussagen des Beschuldigten bereits im Verlaufe der Vernehmung geprüft. Unbedingt zu präzisieren sind die Angaben, die sich auf ein bestimmtes Datum, eine bestimmte Zeit, eine Entfernung, auf Geldbeträge und ähnliche Umstände beziehen.

Häufig fixiert der Untersuchungsführer die Beschuldigtenaussagen völlig passiv, ohne dort, wo das wirklich erforderlich wäre, durch Fragen näher auf sie einzugehen. Das ist nicht richtig.

So sagte der Beschuldigte Dubowizki, der wegen rechtswidriger Aneignung staatlicher Mittel in Höhe von 15 073 Rubel aus der Kasse des Gruppenkomitees der Rayonswohnungsverwaltung, deren Vorsitzender or war, zur Verantwortung gezogen wurde, folgendes aus: "Ich erkenne die gegen mich erhobene Beschuldigung nicht an und erkläre, daß ich den Betrag von 15 073 Rubel und 45 Kopeken aus der Kasse des Gruppenkomitees der Kirower RWV nicht an mich gebracht habe. Ich nahm vor der Kassenrevision aus der Kasse lediglich 327 Rubel für Arbeitslöhne, und darum spiegelt sich dieser Betrag in der Revisionsakte als Mankosumme wider. Die neben den 327 Rubeln in der Kasse fehlenden